

des Mandats — 10 für den ersten, 10 für den zweiten und 10 für den dritten und letzten Rechtstag peremptorie in Person oder durch einen Vertreter zu erscheinen, widrigenfalls auch ohne ihn vorgegangen würde. Dat. Speier 15. Februar 1650. Unter dem 21. März erhielt der Graf vom Kammergericht zu Speyer die Aufforderung zum Erscheinen innert 3 Monaten.

Der Graf beantragte jetzt beim Abte von Weingarten eine Zusammenkunft in Mauren zur Besprechung und Beilegung der Streitsache. Der Abt aber wollte nur dann darauf eingehen, wenn der Graf zuerst das kaiserliche Mandat befolgt haben werde. Es erfolgte zwar die Rückerstattung des arretierten Weines nicht; aber am 27. Juni 1651 fand dennoch die Konferenz statt, nachdem der Abt erklärt hatte, daß dies dem Mandate von Speyer nicht präjudicierlich sein solle.

Anwesend waren: Graf Franz Wilhelm v. Hohenems, dessen Hofmeister Jakob Hannibal Baron v. Steinach, Dr. Joh. Jakob Hader, Landrichter, Martin Mayer, Hausmeister zu Ems und Landschreiber Joh. Utr. Zarn. Für den Abt: P. Augustin Brendli, Statthalter zu Blumenegg, Landvogt Johann Rudolf von der Halben, dessen gleichnamiger Sohn, Vogteiverwalter zu Feidkirch, und P. Kolumban Eberhart.

In der gepflogenen Aussprache brachten beide Parteien ihre Ansichten und Begründungen vor. Der Graf berief sich besonders darauf, daß die vom Glarner erworbenen Güter des Klosters früher, als der Glarner sie noch besaß, Schnitz bezahlen mußten, also auch jetzt noch, und daß er, wenn er nicht mit dem Kloster den Zehnten vom Wein nehmen dürfe, sondern erst nach demselben, verkürzt werde. Wenn das Kloster auf seinem Standpunkt beharre, werde er dafür sorgen, daß die strittigen Weinberge ausgerissen und in Kornäcker umgewandelt werden, wovon er dann unstreitig den Grundzins, das Kloster aber nichts erhalten werde. Aus guter Nachbarlichkeit ließ sich dennoch der Graf herbei, gegen eine Abfindungssumme dem Kloster den Zehnten von den glarnerischen Gütern und den Novalgütern ganz zu überlassen. Weingarten ließ aber antworten, man lasse sich auf keine Neuverteilung ein, sondern behelfe sich in allweg des alten, rechtmäßigen Herkommens.

In betreff der glarnerischen Güter behauptete der Graf, er könne durch noch lebende Zeugen beweisen, daß der Rebgarten zum Poppers kein Novale sei, weil Amann Chri selbst in selbigem Acker den Pflug gehalten. Novale sei aber das, was nie mit einem Feldgerät kultiviert wurde. Somit gehöre ihm billigerweise der halbe Zehent davon.

Der Vertreter des Klosters erwiderte: Der Besizer der glarnerischen Güter habe, ehe sie an das Kloster kamen, einzig und